

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1953

Nummer 52

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 4. 1953, Bestimmungen zur einheitlichen Handhabung der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der Allgemeinen Vorschriften über Einsicht in das Katasterwerk usw. S. 693. — RdErl. 8. 5. 1953, Bundestagswahl; hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters. S. 695. — RdErl. 8. 5. 1953, Landtagswahl; hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters. S. 695.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 19. 5. 1953, Gruppenwahlrecht zu den Betriebsräten im öffentlichen Dienst. S. 696.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 15. 5. 1953, Flüchtlings-Notleistungsgesetz; hier: Bestimmung der für die Festsetzung der Entschädigung und Ersatzleistung zuständigen Behörden. S. 696.

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

1953 S. 693

D. Finanzminister.

RdErl. 30. 4. 1953, Aufgaben der Außenstellen des Landesausgleichsamtes. S. 697.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 5. 5. 1953, Behörden-Aufträge und Normung. S. 697.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 1. 4. 1953, Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen; hier: Herabsetzung des Kapitaldienstes. S. 700.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bestimmungen zur einheitlichen Handhabung der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der Allgemeinen Vorschriften über Einsicht in das Katasterwerk usw.

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1953 —
I/23—83.20 Nr. 1623/51

Teil I

Allgemeine Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht

Die o. a. Allgemeinen Vorschriften werden wie folgt geändert bzw. erläutert:

- Bei Nr. 16 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
Für die Größe der Kartenauszüge gelten die Bestimmungen unter Nr. 54 Abs. 1 und 2 der Anweisung II.
- Bei Nr. 23 fällt Abs. 3 aus.
Abzeichnungen nach Nr. 23 Abs. 1 können also ohne besondere Begründung von jedem beantragt werden.
- Die in Nr. 22 und 24 (1) angegebenen Muster schließen die Verwendung von abweichenden verwaltungsüblichen Bezeichnungen und von Zusätzen wie „Katasteramt“ u. a. nicht aus.

Bezug: RdErl. v. 6. 11. 1951 — I—23—86 Nr. 1623/51 (MBL. NW. S. 1289).

Teil II

Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. 11. 1951 (GV. NW. S. 143)

Zur einheitlichen Handhabung des Gebührentarifs (GT) der o. a. Gebührenordnung werden nachstehende Weisungen gegeben:

4. Zu Nr. 7—11 GT:

Die Gebühren gelten auch dann, wenn die Lichtpausen für Messungen benutzt werden sollen, die nicht der Fortführung des Katasters dienen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Messungsergebnisse in einfacher Form der Katasterbehörde zur Verfügung gestellt werden.

5. Zu Nr. 17 GT:

Die ermäßigten Gebühren der Nr. 17 GT gelten für auf mechanischem Wege hergestellte, gem. Nr. 23 AV unbeglaubigt und ohne besondere Ausarbeitung abgegebene Abzeichnungen, die nicht lichtpausfähig sind.

Werden solche Abzeichnungen nach Nr. 31 AV abgegeben, so ist entsprechend der Regelung unter Nr. 14 und 15 GT das Vier- bzw. Zehnfache der Gebührensätze nach Nr. 17 GT zu erheben.

6. Zu Nr. 22 GT:

Anzusetzen sind die Gebühren nach Nr. 13 GT. In den Fällen der Nr. 17 meines RdErl. vom 5. November 1952 — Abt. I—23—80 Nr. 1518/52 (MBL. NW. S. 1634) — sind jedoch Gebühren für einen Kartenauszug nicht zu erheben. Für die Eintragung der Veränderungen und Berichtigungen in die Flurkarte werden bei katasteramtlichen Messungen besondere Gebühren nicht erhoben, da diese Arbeiten durch die Besitzstücksgebühr (Nr. 30 GT) abgegolten sind. Bei beigebrachten Messungsschriften werden für die Eintragung Gebühren nach Nr. 19 bzw. 20 GT erhoben.

7. Zu Nr. 23 GT:

Nr. 23 GT gilt auch für eigene Messungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung.

8. Zu Nr. 35—37 GT:

Nr. 35 bis 37 GT gelten bezgl. der Tageshöchsätze auch dann, wenn Messungen verschiedener Art und für verschiedene Antragsteller an einem Tag von derselben Dienstkraft ausgeführt werden.

9. Zu Nr. 40 GT:

Die Gebührenbefreiung nach Nr. 40 GT ist auch anzuwenden, wenn bei der Legung neuer Netze Anschlußmessungen außerhalb des eigentlichen Messungsgebiets erforderlich sind.

10. Zu Nr. 41 und 42 GT:

Die Gebührensätze gelten auch für die Prüfung beigebrachter Messungsschriften betr. Schlußvermessungen an Straßen, Wegen, Gräben usw. Dabei gilt jede zusammenhängende Fläche im Sinne von Nr. 34 GT als Besitzstück.

11. Zu Nr. 44 GT:

Nr. 44 GT ist auch bei Messungsschriften anzuwenden, die nach meinen Richtlinien vom 14. Mai 1952 betr. die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz für Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. S. 621) geprüft werden.

12. Zu den Anmerkungen der Anlage 1 GT:

a) Zu Spalte 1:

Entsprechend der Anmerkung ist zu der Zahl der von der Fortführung betroffenen alten Flurstücke die Anzahl der neuen Flurstücke zu addieren. Numerierungsbeispiel Nr. 1 des Reichsfortführungserlasses ergibt mithin 8 Flurstücke, Numerierungsbeispiel 4 = 12 Flurstücke.

b) Zu Spalte 2:

Anzusetzen ist die Anzahl der Flurstücke, deren Darstellung beantragt oder im Hinblick auf den mit der Abzeichnung beabsichtigten Zweck erforderlich ist. Die nach Nr. 14 AV angedeuteten oder ggf. auch ganz dargestellten umliegenden Flurstücke bleiben bei der Gebührenberechnung außer Ansatz.

— MBI. NW. 1953 S. 693.

1953 S. 695 o.
aufgeh.
1955 S. 1783 Nr. 149

Bundestagswahl; hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1953 —
I — 14.10 — 1060/49

Das Kabinett hat in der 330. Sitzung beschlossen:

Auf Grund des Artikels I, § 1 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Ersten Bundestag und zur Ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juni 1949 (GV. NW. S. 123) werden ernannt:

1. zum Landeswahlleiter
der Ministerialdirigent im Innenministerium
Dr. Kurt Mittelstaedt,
in Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11;
2. zum Stellvertreter des Landeswahlleiters
der Ministerialrat im Innenministerium
Dr. Fritz Rietdorf,
in Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11.

Der Kabinettsbeschuß vom 20. Juni 1949 betreffend Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1953 S. 695.

1953 S. 695 u.
aufgeh.
1955 S. 1783 Nr. 150

Landtagswahl; hier: Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1953 —
I — 14.25 — 190/50

Das Kabinett hat in der 330. Sitzung beschlossen:

Auf Grund des § 11 des Landeswahlgesetzes werden ernannt:

1. zum Landeswahlleiter
der Ministerialdirigent im Innenministerium
Dr. Kurt Mittelstaedt,
in Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11;
2. zum Stellvertreter des Landeswahlleiters
der Ministerialrat im Innenministerium
Dr. Fritz Rietdorf,
in Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11.

Der Kabinettsbeschuß vom 17. April 1950 betreffend die Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1953 S. 695.

1953 S. 696
erg. d.
1954 S. 957

II. Personalangelegenheiten

Gruppenwahlrecht zu den Betriebsräten im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1953 — II C —
4 28.72 — 169/53

Ich habe in der Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1953 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Gruppenwahlrechts für die Wahl von Personalvertretungen (Betriebsräten) im öffentlichen Dienst eine Erklärung abgegeben, die ich im folgenden nochmals bekanntgebe:

„Die Frage der Durchführung von Gruppenwahlen bei den Betriebsräten im öffentlichen Dienst hat im Lande Nordrhein-Westfalen durch die einheitliche Rechtsprechung der für das Land zuständigen oberen Arbeitsgerichte Düsseldorf und Hamm eine Klarstellung erfahren.

Die beiden Landesarbeitsgerichte haben in ihren Entscheidungen zu den auf Grund des für die öffentliche Verwaltung geltenden Betriebsrätegesetzes (Kontrollratsgesetz Nr. 22) durchzuführenden Betriebsratswahlen folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Artikel IV Ziff. 1 KRG Nr. 22 steht der Bildung getrennter Gruppenwahlausschüsse und der Durchführung getrennter Gruppenwahlen nicht entgegen. Er schreibt nicht zwingend Durchführung der Gemeinschaftswahl vor.
2. Aus der sachgegebenen Gliederung der Arbeitnehmer in Arbeiter und Angestellte folgt für die jeweilige Minderheit nach demokratischen Grundsätzen das Recht
 - a) im Betriebsrat im Verhältnis ihrer Zahl zur Mehrheit vertreten zu sein,
 - b) ihre Kandidaten für den Betriebsrat selbst zu benennen,
 - c) Durchführung der Gruppenwahl zu fordern.
3. Unter Mißachtung der Rechte der Minderheitsgruppe durchgeführte Betriebsratswahlen verstoßen gegen demokratische Grundsätze.
4. Ein erheblicher Verstoß gegen Artikel III Ziff. 1 KRG Nr. 22 (demokratische Grundsätze) bei Vorbereitung und Durchführung einer Betriebsratswahl hat deren Nichtigkeit zur Folge.

Diese Ergebnisse der Rechtsprechung unserer beiden Landesarbeitsgerichte decken sich weitgehend auch mit der im Schrifttum vertretenen Auffassung.

Danach steht nach der rechtlichen Seite fest, daß eine Minderheitsgruppe in jedem Falle die Durchführung der Gruppenwahl fordern kann und daß sie hieran durch einen Mehrheitsbeschuß der Arbeitnehmer nicht gehindert werden darf.“

— MBI. NW. 1953 S. 696.

C. Innenminister D. Finanzminister

Flüchtlings-Notleistungsgesetz; hier: Bestimmung der für die Festsetzung der Entschädigung und Ersatzleistung zuständigen Behörden

Gem. RdErl. d. Innenministers — Az.: I—18.72 — Nr. 215/53 — u. d. Finanzministers — Az.: Rqu 4401 — 2123/53/III E 4 — v. 15. 5. 1953

1. Aufgrund des § 29 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (BGBl. I S. 45) sind durch § 4 der Verordnung über die Bestimmung der nach dem Flüchtlings-Notleistungsgesetz zuständigen Behörden vom 11. März 1953 (GV. NW. S. 209) die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 31 des genannten Gesetzes bestimmt worden. Im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bitte ich, mit den anfallenden Arbeiten innerhalb der Verwaltungen der

Landkreise und kreisfreien Städte die Kreisbesatzungskostenämter zu betrauen. Die Stadt- und Landkreise, bei denen ein Kreisbesatzungskostenamt nicht mehr besteht, bitte ich, die Amtshilfe des für ihren Bereich z. Z. zuständigen Kreisbesatzungskostenamtes in Anspruch zu nehmen.

Die Kreisbesatzungskostenämter haben die Höhe der für in Anspruch genommene Räume zu zahlenden Nutzungsentschädigung sowie die Höhe der Ersatzleistung für Sachschäden im Zusammenhang mit solchen Inanspruchnahmen im Rahmen des Ersten Teils (Vierter Abschnitt) und des Vierten Teils (§ 40) des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes zu berechnen und festzusetzen. Die Abrechnung der gezahlten Beträge hat nach dem RdErl. des Sozialministers vom 2. April 1953 — III A 1 KFH/13 A — (MBl. NW. S. 581) zu erfolgen.

2. Die Beschwerden gemäß § 31 Abs. 1 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung des Innenministers vom 11. März 1953 (GV. NW. S. 209) werden bei der Behörde des Regierungspräsidenten vom Bezirksbesatzungskostenamt bearbeitet.
3. Bei der Abwicklung der Grundstücksrequisitionen hat es sich als vorteilhaft erwiesen, die Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses vor Ergehen des Feststellungsbescheides bzw. vor Abschluß eines Vergleichs einzuholen. Ich bitte, in gleicher Weise auch den Vertreter des öffentlichen Interesses zu beteiligen (vgl. § 30 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Satz 2 der obengenannten Verordnung vom 11. 3. 1953).

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
und Münster,
Oberfinanzpräsidenten,
Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 696.

D. Finanzminister

Aufgaben der Außenstellen des Landesausgleichsamtes

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1953 — I E 2 —
(Landesausgleichsamt) — Tgb. Nr. 121/6

In Erweiterung der Bezugserlasse übertrage ich den Außenstellen des Landesausgleichsamtes die Überprüfung und Entscheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden auf allen Leistungsgebieten des Lastenausgleichsgesetzes und des Währungsausgleichsgesetzes sowie auf dem Gebiet der Feststellung nach dem Feststellungsgesetz, die gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Ausgleichsamter eingereicht werden. Hierbei sind die Beschränkungen meines RdErl. I E 2 (LfS) — Tgb. Nr. 8486 — vom 26. Juni 1951 (MBl. NW. S. 769) Abschn. II zu beachten.

Ich übertrage Ihnen ferner das Recht, soweit ich keine besonderen Weisungen erteile, nach eigenem Ermessen bei den Ausgleichsamtern Ihres Bezirks Prüfungen durchzuführen oder sich an den Geschäftsprüfungen der Gemeindeprüfungsämter zu beteiligen (vgl. Erlasse v. 9. u. 31. 3. 1953 — I E 1 (b) WA — 3560 Tgb. Nr. 7596 5).

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 697.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Behörden-Aufträge und Normung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 5. 5. 1953 — III/1 B

Unter Bezugnahme auf den RdErl. des Wirtschaftsministers von 1. 12. 1947, A/I c/13 Nr. 1769/47 (als Anlage auszugsweise abgedruckt), weise ich auf folgendes hin:

Die deutsche Normung ist das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit von Sachkennern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Verwaltung. Seit 35 Jahren sind die Fachleute aller Gebiete im Deutschen Normenausschuß (DNA) zusammengeschlossen. Rund 8000 Normblätter mit dem Verbandszeichen DIN sind heute gültig und haben zum großen Teil Anschluß an die internationale Normung. Sie tragen weitgehend dem Stande von Wissenschaft und Technik Rechnung und stellen in ihrem Anwendungsbereich das technisch-wirtschaftliche Optimum dar. Die Verwendung genormter Erzeugnisse verbürgt somit rationell-wirtschaftliche und technisch-zweckmäßige Ausführung. Die serienmäßige Herstellung und dadurch erleichterte Lagerhaltung gestatten überdies eine schnelle und preisgünstige Ersatzteilbeschaffung.

Alle Behörden und Dienststellen der öffentlichen Hand sollten daher die Verpflichtung erkennen, bei Beschaffungen die Normen zu berücksichtigen und ihre Verbreitung zu fördern.

Sowohl vom Standpunkt einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung als auch aus Gründen der Rationalisierung und Produktivitätssteigerung ist, soweit wie möglich, bei Vergebung von öffentlichen Aufträgen die Lieferung normgerechter Erzeugnisse vorzuschreiben.

Normblätter sowie das nach Bedarf etwa alle 2 Jahre erscheinende Normblatt-Verzeichnis sind bei der Beuth-Vertrieb G.m.b.H., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln, Friesenplatz 16, erhältlich. Dort stehen auch Verzeichnisse der Hersteller und Händler genormter Erzeugnisse zur Verfügung. Ebenso können dort weitere Auskünfte eingeholt werden, insbesondere über allgemeine Auslegestellen der einzelnen Normblätter, da es meist zu weit führen würde, wenn sich die Dienststellen eigene Normblattsammlungen anlegen würden.

An alle nachgeordneten Behörden
und Dienststellen.

Anlage:

Auszug

aus der Anlage zum RdErl. des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 12. 1947 — A/I c/13 Nr. 1769/47

Von der Normung

„Normung“ ist ein umfassender Begriff für die Regelung einer Vielzahl von Erscheinungen, um eine möglichst eindeutige und sinnvoll abgestimmte Ordnung zu erreichen; sie ist auf allen Gebieten menschlichen Denkens und Handelns zu finden.

In Deutschland entstand als Folge der Bestrebungen im Verein Deutscher Ingenieure (VDI) ab 1909 und schließlich des „Hindenburgplanes“ des Jahres 1917 der „Normalienausschuß für den deutschen Maschinenbau“; aus diesem entwickelte sich bald der „Normenausschuß der deutschen Industrie“. Aber auch dessen Rahmen war zu eng gezogen, so daß er bereits 1926 in „Deutscher Normenausschuß“ (DNA) umbenannt wurde.

Die Normung entstand durch die Notwendigkeit, Vereinbarungen auf technischen Gebieten zu treffen, um Anschlüsse, Austauschmöglichkeiten und Instandsetzungen auf den verschiedensten Gebieten des technischen Schaffens zu gewährleisten. Die Normung stellt einen Teil des Bereiches dar, der allgemein unter Rationalisierung verstanden wird. Ihr eingeschlossen ist die Typung, häufig auch als Typisierung bezeichnet, die sich auf die beiden Elemente „Arten“ und „Größen“ bezieht.

Die Einteilung der technischen Normen kann nach zwei Gesichtspunkten geschehen:

1. nach dem stofflichen Inhalt,
Grundnormen, Maßnormen, Stoffnormen,
2. nach dem Umfang ihrer Bedeutung,
allgemeine Normen, Fachnormen und Normregeln.

Wir sehen die praktischen Funktionen:

des Verkehrs,
der Erziehung,
der Gesundheit,
der Ausbildung,
der Sprache,
der Werbung,
der Rechtswahrung,
der Güte,

der technischen Entwicklung,
der Häufung (Großzahl),
der Bevorratung,
der Lenkung,
der Aufsicht,
des Tausches und Austausches,
des Handels.

Ferner die wissenschaftlichen Funktionen:
der Systematik,
der Methodik,
der Statistik.

Aus der Reihe der Vorteile, die die Normung jedem Anwender der Normen schenkt, seien hier kurz genannt:

- a) die innerbetrieblichen Vorteile,
- b) Ersparnis im Handel und Verkehr (Betriebsabrechnung und Verkauf),
- c) Arbeitersparnis als Konstruktionsunterlage,
- d) Ersatzteilbeschaffung und Austauschbarkeit,
- e) Popularisierte Wissenschaft bis ins kleinste Dorf,
- f) Steuerung des Werkstoffeinsatzes,
der Verfahrensweisen,
der Güte und Liefermöglichkeiten,
der technischen Überwachung und
des Prüfwesens,
- g) Handels- und Verkehrserleichterung durch Teilnahme an der internationalen Normung.

Die Einhaltung von Normvorschriften berechtigt den Hersteller eines genormten Gegenstandes zur Anwendung des DIN-Zeichens. Jedem Händler und Verbraucher wird klar, daß der so gezeichnete Gegenstand den allgemein festgelegten Anforderungen an stofflicher Güte und maßhaltiger Form entspricht.

Mit diesem DIN-Zeichen verbunden sind eine Reihe Güte- und Prüfzeichen, die aufgrund von Untersuchungen bei neutralen Prüfstellen verliehen werden können.

Die rechtliche Stellung des DNA hat offiziellen Charakter. Der DNA ist eine Institution der freien Wirtschaft. U. a. gibt der Gesetzgeber ihm Aufträge; er bedient sich seiner Machtbefugnis, Normen und Regeln der Technik anzuerkennen, zu empfehlen oder wie in den Kriegsjahren verbindlich zu machen.

Wenn der deutschen Wirtschaft wieder zu Aktivität verholfen werden soll, so ist die Normung eines der besten Hilfsmittel dazu. Gerade in unserer Lage, wo auch die letzten Spar- und Vereinfachungsmöglichkeiten ausgenutzt werden müßten, ist es unerlässlich, das Normwesen wieder auf den Stand zu bringen, der es ihm ermöglicht, das wirklich zu sein, was es seinem Wesen nach sein muß:

Berater und Helfer bei jeder technischen und wirtschaftlichen Arbeit, bei Planung und Führung im Einzelbetrieb, bei Konstruktion und Instandhaltung, in der

Gesamtwirtschaft, in den Behörden der Länder, im ganzen Deutschland und weit darüber hinaus, zum Wiederaufbau unserer Heimat und zur Errichtung eines leistungsstarken Gemeinschaftslebens in Europa und der Welt.

— MBl. NW. 1953 S. 697.

K. Minister für Wiederaufbau

III B. Finanzierung

Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen; hier: Herabsetzung des Kapitaldienstes

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 4. 1953 —
III B 4 — 1. 42 Tgb. Nr. 690/53

In dem Bezugserlaß vom 28. Oktober 1950 III B 3 — 375 (54) Tgb. Nr. 3758/50 hatte ich mir in Abschn. D Ziff. 3 vorbehalten, den Kapitaldienst für Landesdarlehen ganz oder teilweise zu senken oder das Darlehn in einen verlorenen Zuschuß umzuwandeln.

Da die Landesdarlehen jedoch nur einen Teil der von den Gemeinden zur Durchführung der Aufschließungsarbeiten und zur Errichtung der Gemeinschaftseinrichtungen zu beschaffenden Mittel darstellen, wird zur Erreichung einer einheitlichen Behandlung grundsätzlich von einer Senkung oder einem Verzicht auf den Kapitaldienst sowie von einer Umwandlung in einen verlorenen Zuschuß abgesehen.

Bei finanzschwachen Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Haushaltsrechnung auf einen Zuschuß aus dem Kommunalausgleichsstock angewiesen sind, wird der Innenminister bei der Beurteilung dieses Beihilfeantrages den Kapitaldienst für die o. a. Landesdarlehen als zuschufähige Ausgabe anerkennen.

Mir vorgelegte Anträge auf Senkung der Zinsen und Stundung der Tilgung finden hiermit ihre Erledigung; soweit in der Vergangenheit eine abweichende Regelung von mir angeordnet wurde, behält es hierbei sein Bewenden.

Der Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Bezug: a) Mein Erl. v. 28. 10. 1950 (MBl. NW. S. 1082),
b) mein Erl. v. 1. 7. 1952 (MBl. NW. S. 784).

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
und Münster,
— Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in
Essen.

— MBl. NW. 1953 S. 700.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.